

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 15/12 B

L 5 KR 174/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 KR 43/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger war bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit im Jahre 2007 als Schreiner tätig. Der Kläger bezog zunächst Arbeitslosengeld (Alg) und anschließend Krankengeld (Krg) aufgrund einer ab 20.3.2008 bestehenden Arbeitsunfähigkeit (AU). Nach Entlassung aus der tagesklinischen psychiatrischen Behandlung am 29.8.2008 lehnte die Beklagte trotz eines Auszahlungsscheins vom selben Tage (AU "bis auf weiteres") die Weiterzahlung von Krg ab. Der Kläger könne leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Er ist - abgesehen von einem Anerkenntnis für die Zeit vom 30.8. bis 3.9.2008 - mit seinem Begehren auf Zahlung von Krg für die Zeit vom 4.9. bis 10.12.2008, vom 22.1. bis 11.4.2010 und ab 20.4.2010 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat, teilweise unter Bezugnahme auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils, zur Begründung ua ausgeführt, Maßstab für die Beurteilung der AU des damals Alg beziehenden Klägers sei der allgemeine Arbeitsmarkt. Ausgehend hiervon sei der Kläger im Einklang mit der Einschätzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und entgegen der Auffassung des Sachverständigen Dr. W. (*Gutachten vom 8.1.2010*) nicht bis November 2009 durchgehend arbeitsunfähig gewesen. Im Übrigen habe AU nur vom 30.3. bis 19.4.2010 bestanden. Kosten des Berufungsverfahrens seien nicht zu erstatten (*Urteil vom 15.12.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Der Kläger legt den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage. Er führt nur aus, das LSG habe zur Beurteilung seiner AU zu Unrecht auf die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes



abgestellt. Maßgeblich sei hingegen sein erlernter und zuletzt ausgeübter Beruf. Das hat über den Einzelfall hinaus keine Bedeutung.

- 5 Selbst wenn man diesem Vorbringen die sinngemäß gestellte Rechtsfrage entnehmen könnte, ob bei einem Bezieher von Alg zur Beurteilung der AU auf den vor dem Alg-Bezug ausgeübten Beruf abzustellen ist, legt er die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht dar. Ist nämlich eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7*). Daran fehlt es. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, warum trotz des Urteils des erkennenden Senats vom 4.4.2006 (*BSGE 96, 182 = SozR 4-2500 § 44 Nr 9*) noch Klärungsbedarf verblieben ist. Danach sind Maßstab für die Beurteilung der krankheitsbedingten AU eines Versicherten in der Krankenversicherung der Arbeitslosen auch in den ersten sechs Monaten der Arbeitslosigkeit alle Beschäftigungen, für die er sich der Arbeitsverwaltung zwecks Vermittlung zur Verfügung gestellt hat und die ihm arbeitslosenversicherungsrechtlich zumutbar sind. Einen darüber hinausgehenden krankenversicherungsrechtlichen "Berufsschutz" gibt es auch insoweit nicht.
- 6 2. Soweit der Kläger die Kostenentscheidung des LSG nach § 193 SGG als selbstständigen Verfahrensmangel rügt, sind die Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Denn allein gegen Kostenentscheidungen gerichtete Rechtsmittel sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG nicht statthaft; der Ausschluss dient der Prozessökonomie (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; BSG Beschluss vom 12.9.2012 - B 1 KR 47/12 B - RdNr 5 mwN; seit 1.4.2008 Ausschluss der Beschwerde gegen isolierte Kostengrundentscheidungen nach § 193 SGG durch § 172 Abs 3 Nr 3 SGG ausdrücklich geregelt*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache kein zulässiger Revisionszulassungsgrund vorgetragen worden ist.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

